ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 22. Oktober 1979

über den Beitrag des EAGFL, Abteilung Ausrichtung, zu den Hopfenerzeugern in den Jahren 1975 und 1976 vom Vereinigten Königreich gewährten Beihilfen

(Nur der englische Text ist verbindlich)

(79/941/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 729/70 des Rates vom 21. April 1970 über die Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2788/72 (2), insbesondere auf Artikel 7 Absatz 1,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1696/71 des Rates vom 26. Juli 1971 über die gemeinsame Marktorganisation für Hopfen (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 235/79 (4), insbesondere auf Artikel 17 Absatz 3,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2253/77 des Rates vom 11. Oktober 1977, über strukturelle Maßnahmen im Hopfensektor (5),

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 879/73 des Rates vom 26. März 1973 über die Gewährung der Beihilfen der Mitgliedstaaten an die anerkannten Hopfenerzeugergemeinschaften und die Erstattung dieser Beihilfen (6), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2254/77 (7), insbesondere auf Artikel 14,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 423/74 der Kommission vom 20. Februar 1974 über Übergangsmaßnahmen zur Gewährung von Beihilfen an Hopfenerzeuger für die Sortenumstellung und zur Neugliederung der Pflanzungen im Vereinigten Königreich (8), insbesondere auf Artikel 1,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Das Vereinigte Königreich hat den Antrag auf Rückvergütung der für die bewilligten Beihilfen in den Jahren 1975 und 1976 insgesamt getätigten Ausgaben gestellt.

Dieser Antrag entspricht den Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 1460/73 der Kommission vom 16. Mai 1973 über die Anträge auf Rückvergütung der den anerkannten Hopfenerzeugergemeinschaften von den Mitgliedstaaten gewährten Beihilfen (9),

Die Prüfung der übermittelten Unterlagen hat ergeben, daß Beihilfen von insgesamt 721 580,82 £Stg für 1975, und 29 180,38 £Stg für 1976 nach den Bedingungen von Artikel 9 der Verordnung (EWG) Nr. 1696/71 und ihrer Durchführungsbestimmungen gezahlt worden sind.

Demnach hat der Europäische Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Ausrichtung, 50 % dieses Betrages, d. h. 360 790,41 £Stg für 1975 und 14 590,19 £Stg für 1976, insgesamt 375 380,60 £Stg zu erstatten.

Da jedoch in Übereinstimmung mit der Entscheidung 77/520/EWG der Kommission vom 29. Juli 1977 über die Rückvergütung der den Hopfenerzeugern im Jahr 1975 gewährten Beihilfe an das Vereinigte Königreich durch den EAGFL, Abteilung Ausrichtung (10), bereits 414 976,09 £Stg ausgezahlt worden sind, hat das Vereinigte Königreich 39 595,49 £Stg an die Abteilung Ausrichtung des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft zurückzuzahlen.

Der Ausschuß des EAGFL ist zu den finanziellen Aspekten, insbesondere zur Höhe der verfügbaren Finanzmittel, gehört worden —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Die Beteiligung des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Ausrichtung, an den durch das Vereinigte Königreich in den Jahren 1975 und 1976 gezahlten Beihilfen für Hopfenerzeuger wird auf einen Betrag von 360 790,41 £Stg für 1975 und 14 590,19 £Stg für 1976 festgesetzt.

(1) ABl. Nr. L 94 vom 28. 4. 1970, S. 13.
(2) ABl. Nr. L 295 vom 30. 12. 1972, S. 1.
(3) ABl. Nr. L 175 vom 4. 8. 1971, S. 1.
(4) ABl. Nr. L 34 vom 9. 2. 1979, S. 4.
(5) ABl. Nr. L 261 vom 14. 10. 1977, S. 1.
(6) ABl. Nr. L 86 vom 31. 3. 1973, S. 26.
(7) ABl. Nr. L 261 vom 14. 10. 1977, S. 3.
(8) ABl. Nr. L 49 vom 21. 2. 1974, S. 8.
(9) ABl. Nr. L 145 vom 2. 6. 1973, S. 1.
(10) ABl. Nr. L 209 vom 17. 8. 1977, S. 20.

(2) Das Vereinigte Königreich hat 39 595,49 £Stg an die Abteilung Ausrichtung des EAGFL zurückzuzahlen.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an das Vereinigte Königreich gerichtet.

Brüssel, den 22. Oktober 1979

Für die Kommission

Finn GUNDELACH

Vizepräsident